



Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen

Gemeindeordnung

(Gebiet der Politischen Gemeinden Laufen-Uhwiesen, Flurlingen und Dachsen)

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gemeindeart	3
Art. 2 Gemeindeaufgaben	3
Art. 3 Gemeindeordnung	3
Art. 4 Zusammenarbeit	3
II. Die Stimmberechtigten	3
1. Politische Rechte	3
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 6 Verfahren	4
Art. 7 Urnenwahl	4
Art. 8 Erneuerungswahlen	4
Art. 9 Ersatzwahlen	4
Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung	4
3. Gemeindeversammlung	5
Art. 12 Einberufung und Verfahren	5
Art. 13 Leitung und Protokoll	5
Art. 14 Eventual- und Alternativabstimmungen	5
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 16 Allgemeine Befugnisse	5
Art. 17 Finanzbefugnisse	6
Art. 18 Publikation	6
III. Finanzkompetenzen	7
Art. 19 Aufteilung der Finanzkompetenzen	7
IV. Schulpflege	8
1. Zusammensetzung und Aufgaben	8
Art. 20 Zusammensetzung	8
Art. 21 Geschäftsführung	8
Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnis	8
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnis	9
Art. 24 Allgemeine Befugnisse	9
Art. 25 Finanzbefugnisse	9
2. Organisation und Organe	10
Art. 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen	10
Art. 27 Delegation an Mitglieder oder an Ausschüsse	10
Art. 28 Präsidium	10
Art. 29 Finanzvorstand	11
Art. 30 Sachverständige und beratende Kommissionen	11
Art. 31 Schulsekretariat	11
Art. 32 Schulleitung	11
3. Lehrerschaft	11
Art. 33 Schulkonferenz	11
Art. 34 Lehrervertretung	12
V. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	12
Art. 35 Baukommission	12
VI. Rechnungsprüfung	12
Art. 36 Rechnungsprüfungskommission	12
VII. Schlussbestimmungen	12
Art. 37 Inkrafttreten	12
Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 39 Übergangsregelung	13

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Das Gebiet der Politischen Gemeinden Laufen-Uhwiesen, Flurlingen und Dachsen bildet die Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen (nachfolgend: Gemeinde).

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Gemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich der Schule, Bildung und Erziehung wahr.

Art. 3 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 4 Zusammenarbeit

Die Gemeinde arbeitet in der Führung, in der Organisation, Verwaltung und in der Entwicklung der Schule mit andern Gemeinden zusammen, wo es zur Bündelung der Kräfte und im Interesse besserer und kostengünstigerer Lösungen angebracht ist. Es können gemeinsame Kommissionen und Organe gebildet werden mit beratender und koordinierender Funktion.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine in Absprache mit den politischen Gemeinden fest. Der politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen ist die Wahl- und Abstimmungsleitung übertragen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden Laufen-Uhwiesen, Flurlingen und Dachsen.

Art. 7 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege an der Urne gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlzetteln.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der Schulpflege an der Urne gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung.
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Leitung und Protokoll

Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Schulpflege geleitet. Der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin führt das Protokoll.

Art. 14 Eventual- und Alternativabstimmungen

Die Schulpflege kann – ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen - den Stimmberechtigten verschiedene Anträge zur Sache und Eventualanträge zu einzelnen Punkten einer Vorlage sowie Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung.
2. der Grundsätze für die Erhebung von Gebühren.
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 16 Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde.
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO.
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist oder die Ausgabenkompetenz dies erfordert.
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen.
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags.
2. die Festsetzung des Steuerfusses der Gemeinde.
3. die Abnahme der Jahresrechnung.
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.
5. die weiteren Finanzbefugnisse gemäss Art. 19.

Art. 18 Publikation

Die von den politischen Gemeinden bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

III. Finanzkompetenzen

Art. 19 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

Kompetenz in Franken Finanzgeschäft	Urnen- abstimmung	Gemeinde- versammlung	Schul- pflege
1. Neue im Voranschlag enthaltene Ausgaben:			
• einmalig	über 1'000'000	über 300'000	bis 300'000
• jährlich wiederkehrend	über 300'000	über 75'000	bis 75'000
2. Zusatzkredite und neue nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben (nicht gebunden):			
• einmalig maximal pro Jahr	über 1'000'000	über 75'000	bis 75'000 300'000
• jährlich wiederkehrend maximal pro Jahr	über 300'000	über 30'000	bis 30'000 120'000
3. Weitere Finanzkompetenzen:			
• Verfügungen über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens:			
- Kauf (Preis)		über 300'000	bis 300'000
- Verkauf, Tausch, Baurecht (Wert)		über 300'000	bis 300'000
• Finanzielle Beteiligung (nicht börsenkotiert) und Darlehen		über 100'000	bis 100'000
• Darlehen an polit. Gemeinden		über 500'000	bis 500'000
• Eventualverbindlichkeiten		über 150'000	bis 150'000
• Vorfinanzierung von Investitionen		x	

IV. Schulpflege

1. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 20 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Bei der Zusammensetzung der Schulpflege ist eine angemessene Vertretung der einzelnen Kreismunicipalitäten anzustreben.

Art. 21 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnis

Die Schulpflege

1. wählt aus ihrer Mitte:

- a) das Vizepräsidium
- b) den Finanzvorstand
- c) die weiteren Verwaltungsvorstände und deren Stellvertretungen
- d) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse
- e) das Präsidium der Baukommission

2. wählt in freier Wahl:

- a) die Vorsitzenden und die Mitglieder von beratenden Kommissionen.
- b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbände und andere Institutionen
- c) die Mitglieder der Baukommission

3. stellt an, ernennt oder beziechnet:

- a) die Lehrpersonen
- b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
- c) die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär
- d) die weiteren Angestellten der Gemeinde
- e) den schulärztlichen Dienst
- f) den schulpsychologischen Dienst.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnis

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Geschäftsordnung;
2. des Organisationsstatuts;
3. von Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
4. von Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen;
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 24 Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen die folgenden Befugnisse zu, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt:

1. die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die Sekundarschule in der Gemeinde;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
4. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes;
5. die Aufteilung der vom Kanton zugeteilten Stellenanteile für Lehrpersonen der Sekundarschule in einem Stellenplan;
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für die gemeindeeigenen Lehrpersonen;
7. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das übrige Gemeindepersonal;
8. die Genehmigung des Schulprogramms;
9. die Beteiligung an Schulversuchen;
10. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;
11. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
12. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
13. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 25 Finanzbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;

2. gebundene Ausgaben;
3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 19.

2. Organisation und Organe

Art. 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied eine oder mehrere Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der zugeteilten Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Die Schulpflege ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers bzw. der Amtsvorgängerin eintreten soll oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 27 Delegation an Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Schulpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder (Verwaltungsvorstände) oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die einzelnen Mitglieder und Ausschüsse behandeln im Übrigen die Geschäfte ihrer Verwaltungsabteilung als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind der Schulpflege für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Zusatzkrediten verantwortlich.

Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen der Gesamtbehörde die Grundsatzfrage zum Entscheid vor.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 28 Präsidium

Der Präsident bzw. die Präsidentin übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Präsidialentscheide richten sich nach dem Gemeindegesetz. Weitere Befugnisse richten sich nach der Geschäftsordnung.

Art. 29 Finanzvorstand

Ein Mitglied der Schulpflege ist als Finanzvorstand verantwortlich für die gesamte ökonomische Verwaltung der Gemeinde. Es überwacht den Vollzug der Voranschläge und der Ausgabenbeschlüsse sowie die Einhaltung der Kredite.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule kann einer politischen Gemeinde oder einer Fachperson unter der Verantwortung des Finanzvorstands übertragen werden.

Art. 30 Sachverständige und beratende Kommissionen

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Den Vorsitz in den Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege. Diese bestimmt das Pflichtenheft.

Art. 31 Schulsekretariat

Das Schulsekretariat ist zuständig für die administrative Organisation der Gemeinde.

Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 32 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Bei Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt in ihrem Zuständigkeitsbereich.

3. Lehrerschaft

Art. 33 Schulkonferenz

Die an der Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Gesetzgebung und das Organisationsstatut regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und

Arbeitsweise sowie die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 34 Lehrervertretung

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere oder alle Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 35 Baukommission

Für die selbständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Schulpflege eine Baukommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen einsetzen. Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsidenten und vier weiteren von der Schulpflege gewählten Mitgliedern.

VI. Rechnungsprüfung

Art. 36 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert eine der Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden Laufen-Uhwiesen, Flurlingen oder Dachsen. Sie wird vor Beginn jeder Amtsdauer von der Gemeindeversammlung bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn des Schuljahres 2008/09 in Kraft.

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Oberstufenschulgemeindeordnung vom 7. Dezember 1986 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 39 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Scheiden bis zu 2 Mitglieder während der laufenden Amtsdauer aus der Schulpflege aus, finden für diese keine Ersatzwahlen statt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen wurde am 10. Dezember 2007 von der Gemeindeversammlung vorberaten und in der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen.

Namens der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen

Die Präsidentin:

Edith Fitze

Die Aktuarin:

Monika Nussbaum

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1077 genehmigt am 09.07.2008.